

Das Handwerk.



**Amtliche Zeitschrift
der Handwerkskammer zu Breslau.**

**Im Auftrage der Kammer
herausgegeben
von Syndikus Dr. Paeschke-Breslau.**

Preis für das Vierteljahr 0,60 Mk., durch
die Post bezogen mit Abtrag 0,66 Mk.
Für Innungen und Vereine, die für sämtliche
Mitglieder bestellen, ist dieses Blatt durch
die Geschäftsstelle zum Preise von 0,40 Mk.
zu beziehen.

**Schriftleitung, Geschäftsstelle
und Inseraten-Annahme
Breslau V, Tauentzienstrasse Nr. 11.
Postzeitungsliste eingetragen.**

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.
Inserate die Petitzeile 0,20 Mk.
Bezugsquellen-Anzeiger die erste Zeile
3,— Mk., die folgenden 2,— Mk. pro Jahr.
Inseraten-Annahme durch die Geschäftsstelle
und sämtliche Annoncen-Expeditionen.

Nachdruck aller Artikel ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Gratis-Beilage: Illustriertes Unterhaltungsblatt.

Offizielles Organ der Innungs-Ausschüsse zu Breslau und Freiburg i. Schl.

== Amtliches. ==

Bekanntmachung.

Im Monat Juli 1906 haben die Meisterprüfung vor den
staatlichen Prüfungskommissionen bestanden und damit die Berechtigung
zur Führung des Titels „Meister“ in Verbindung mit ihrem Hand-
werk erworben:

1. der Fleischer Hermann Stippe aus Dels i. Schl.,
2. der Bäcker Friedrich Breiler aus Winzig, Kreis Wohlau,
3. der Bäcker Ernst Herrmann aus Breslau,
4. der Bäcker Robert Jensch aus Rattern, Kreis Breslau,
5. der Bäcker Johannes Kluge aus Herrnsdorf,
6. der Bäcker Alfred Lampert aus Breslau,
7. der Bäcker Paul Unfried aus Breslau,
8. der Färber Hermann Hunathey aus Hausdorf, Kreis Walden-
burg i. Schl.,
9. der Fleischer Gustav Frenzel aus Steinwitz, Kreis Glatz,
10. der Fleischer Franz Münzberg aus Klein-Bauschwitz, Kreis
Wohlau,
11. der Sattler Fritz Klee aus Breslau,
12. der Schmied Paul Breite aus Nieder-Salzbrunn, Kreis
Waldenburg i. Schl.,
13. der Schuhmacher Ernst Moka in Striegau,
14. der Stellmacher Oswald Kiemer aus Großburg, Kreis Strehlen,
15. der Schlosser Georg Naake aus Schweidnitz,
16. der Tischler Hermann Förster aus Breslau,
17. der Tischler Carl Hohaus aus Peterswaldau, Kreis Reichenbach,
18. der Tischler Martin Dpiß aus Tschechen, Kreis Schweidnitz.

Breslau, den 25. August 1906.

Die Handwerkskammer.

R. Kirsch, Vorsitzender. Dr. Paeschke, Syndikus.

Bekanntmachung.

Niederlassung deutscher Handwerker!

In Schwesenz (9 km von Posen) ist die Niederlassung
deutscher Handwerker erwünscht:

- 1 Steinsehermeister,
- 1 Schneidermeister,
- 1 Uhrmacher.

Diese Handwerker finden hier lohnenden Arbeitsverdienst und
gutes Auskommen. Nähere Auskunft erteilt

Bürgermeister Hoppmann.

Breslau, den 10. September 1906.

Die Handwerkskammer.

R. Kirsch, Vorsitzender. Dr. Paeschke, Syndikus.

Bekanntmachung.

An Breslauer Handwerker, vorzugsweise Weber, sollen von
den Zinsen des Vermögens der aufgelösten Weber-Innung alljährlich
 $\frac{2}{3}$ zur Gewährung von Stipendien zur besseren Ausbildung, ins-
besondere zum Besuche von Gewerbeschulen, Fachschulen, Kunstschulen,
eines Technikums oder einer ähnlichen Anstalt verwendet werden.

Gefuche um ein Stipendium sind unter Beifügung der Zeugnisse
über die bisherige Ausbildung bis zum 10. Oktober d. J. an das
Magistratsbureau IX, Blücherplatz 14 II, zu richten.

Breslau, den 27. August 1906.

Deputation für Stiftungssachen.

Nichtamtliches.

**Aus Handwerkskammern, Innungs-Verbänden,
Innungs-Ausschüssen und Innungen.**

Von den Handwerkskammern.

7. Deutscher Handwerks- und Gewerbetag.

Nürnberg, den 4. September 1906.

Zu demselben sind Teilnehmer aus allen Kammern Deutschlands
in großer Anzahl eingetroffen. In das Bureau wurden gewählt:
Plate-Hannover 1. Vorsitzender, Weinberger-Nürnberg 1. stell-
vertretender Vorsitzender, Krause-Berlin 2. stellvertretender Vor-
sitzender, Syndikus Dr. Paeschke-Breslau 1. Schriftführer, Syndikus
Dr. Schröter-Lübeck 2. Schriftführer. Den Jahresbericht erstattete
der Geschäftsführer des Tagestages, Dr. Jasolt-Hannover. Außer
den bereits zur Verhandlung angelegten Punkten wurden in der
Vorversammlung noch drei Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt,
nämlich: Gesetzentwurf über den Wechselprotest, Befähigungs-
nachweis für das Baugewerbe, Unterstützungskasse für

selbständige Handwerker. Zum Ort der nächstjährigen Tagung wurde Straßburg i. E. bestimmt.

Die Versammlung beschloß, am Denkmal des Hans Sachs einen Lorbeerkranz niederzulegen.

Zu der Tagung sind Vertreter des Reichsamts des Innern, des preussischen Handelsministeriums, sowie der Staatsregierungen fast sämtlicher Bundesstaaten erschienen.

Die Hauptversammlung wurde von dem Vorsitzenden Plate-Berlin mit Begrüßung und einem Hoch auf den Kaiser und Prinzregent Luitpold von Bayern eröffnet. Der Vorsitzende der Handwerkskammer von Mittelfranken, Metzgermeister Weinberger-Nürnberg, hieß die Versammlung willkommen. Geheimrat Spielhagen aus dem Reichsamt des Innern überbrachte die Grüße und Glückwünsche des Staatssekretärs v. Posadowsky; Ministerialrat v. Rauck-München wünschte namens der bayerischen Staatsregierung den Verhandlungen besten Erfolg; Rechtsrat Beckh begrüßte die Versammlung im Auftrage der Stadt Nürnberg.

Zum ersten Punkt der Tagesordnung: „Die Beschaffung von Maschinen und Werkzeugen für selbständige Handwerker“ sprach zuerst Spenglermeister Rockel-Darmstadt, welcher mitteilt, daß die von der Handwerkskammer Darmstadt mit Unterstützung der hessischen Regierung geschaffene Handwerker-Zentral-Genossenschaftskasse dem Handwerk die besten Dienste leistet und für 252 580 Mk. Maschinen und Werkzeuge an Handwerksmeister geliefert hat. — Mitberichterstatte Handwerkskammer-Sekretär Dr. Wienbeck-Hannover betont, es sei notwendig, daß seitens der Regierungen den Forderungen des Handwerks mehr Interesse entgegenzubringen sei. Die Forderungen bezüglich des Meistertitels seien bis heute noch nicht erfüllt. Tigge-Köln verlangt, Staat und Gemeinden sollten die Handwerker bei Vergabung von Arbeiten berücksichtigen und nicht wie im Fall Tippelskirch die Lieferungen einem Unternehmer übertragen, der große Summen daran verdiene. Es kam folgende Resolution zur Annahme:

1. Nachdem die vorbereitenden Organisationsarbeiten in der Hauptsache in die Wege geleitet sind, muß es die wichtigste Aufgabe der Handwerks- und Gewerbekammern sein, das Handwerk wirtschaftlich zu fördern.

2. Als wirtschaftliche Förderung des selbständigen Handwerks kommt in erster Linie die Vermittelung von Maschinen, Motoren, Werkzeugen, Ersatzteilen, außerdem Prüfung und Beschaffung von Betriebsmaterialien, Werkstatteinrichtungen, Bauplänen, Rentabilitätsberechnungen u. in Betracht. Je nach dem hervortretenden Bedürfnis empfiehlt es sich, den Vermittelungsstellen Ausstellungen von Musterwerkstätten und Vorführungen von Maschinen anzugliedern.

3. Die bisherigen Erfahrungen lassen es als richtig erscheinen, Gewerbeförderungsstellen im Sinne dieser Leitfäden für möglichst große Verwaltungsbezirke etwa nach Provinzen oder Bundesstaaten zu errichten und zu ihrer Leitung technisch gebildete mit dem Handwerk vertraute Persönlichkeiten hauptamtlich anzustellen, denen fachmännische Kommissionen zur Seite treten.

4. Als Träger der Gewerbeförderungsstellen kommen Aktiengesellschaft und Genossenschaft in Betracht.

5. Zu den Leistungen des organisierten Handwerks muß, wie es anderen Berufsorganisationen gegenüber geschieht, Beihilfe aus öffentlichen Mitteln in entsprechendem Umfange treten.

Punkt 2: „Die Lehrbriefs- und Lehrvertrags-Formulare der Innungsverbände,“ besprach Syndikus Dr. Köhl-Berlin, und brachte derselbe folgende Resolution ein:

Der 7. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erblickt in der erfolgreichen Betätigung der Innungsverbände im Sinne ihrer gesetzlichen Aufgaben und in der Arbeit ihnen ähnlich bestrebt freier großer Handwerkerverbände eine sehr erwünschte Unterstützung in der Förderung des Handwerkerstandes. Er legt aus diesem Grunde Wert auf die Pflege guter Beziehungen zu den Innungs- und ihnen ähnlichen Handwerkerverbänden.

Er empfiehlt daher den einzelnen Kammern die Förderung des Anschlusses an die Innungs- und ihnen ähnlichen Verbände und beauftragt den Ausschuß, im Einvernehmen mit den einzelnen Kammern und mit den geeigneten Verbänden, unter Anlehnung an die gleichzeitig beschlossenen Anlagen, gesetzlich einwandfreie und inhaltlich möglichst einheitliche Formulare für Lehrverträge, Lehrbriefe und Meisterbriefe der Verbände herbeizuführen und alsdann

auf allgemeine Anerkennung dieser durch die deutschen Kammern hinzuwirken. Über das Ergebnis soll der Ausschuß dem nächsten Kammertage Bericht erstatten.

Syndikus Herzog-Leipzig möchte die Sätze der Resolution, welche sich auf die „ähnlichen“ freien Handwerkerverbände beziehen, gestrichen wissen. Andere Redner bekämpften diesen Antrag mit dem Hinweis auf die Gewerbevereine und andere freie Vereinigungen, welche in Süddeutschland viel Freunde besitzen. Die Resolution kam schließlich mit 31 gegen 21 Stimmen zur Annahme.

Punkt 3: Die Führung der Titel „Baugewerksmeister“ und „Baumeister.“ Referent Müller-Stettin, Vorsitzender der dortigen Handwerkskammer, verweist auf die gesetzlichen Bestimmungen im Königreich Sachsen, nach denen diese Titel nur derjenige führen darf, der die Meisterprüfung als Maurer, Zimmerer oder Steinmetz bestanden hat.

Im gleichen Sinne spricht sich auch Krefst-München aus und empfiehlt die Annahme folgender Resolution:

„Der 7. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erachtet den Umstand, daß die Führung der Titel „Baumeister“ und „Baugewerksmeister“ in den meisten deutschen Bundesstaaten jedermann freigestellt ist, als geeignet, den Wert des in einem Bauhandwerk auf Grund des § 133 der R.-G.-O. erworbenen Meistertitel zu beeinträchtigen. Er beschließt deshalb zu erörtern, daß die Berechtigung zur Führung der Titel „Baumeister“ und „Baugewerksmeister“ in sämtlichen deutschen Bundesstaaten an den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der Arbeiten des Maurers, Zimmerers und Steinmetzhandwerks, sowie der zum selbständigen Betriebe dieser Gewerbe sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch in der Buch- und Rechnungsführung, geknüpft wird.“

Syndikus Dr. Schwalenberg-Deffau bekämpft den Schlusssatz der Resolution und beantragt, demselben folgende Fassung zu geben: „Es soll dahin gewirkt werden, daß die Führung der Titel „Baumeister“ und „Baugewerksmeister“ verboten wird, sofern nicht landesgesetzliche Vorschriften die Führung des Titels gestatten.“

Die Resolution kam mit dieser Abänderung zur Annahme.

Zum Punkt: Die Bestimmung der „Verwandten Gewerbe“ kam folgende Resolution ein, welche von der Versammlung nach längerer Debatte und unter Weglassung einer angefügt gewesenen Tabelle über die verschiedenen Gruppen der verwandten Gewerbe Annahme fand:

Die Frage der verwandten Handwerke läßt sich nicht generell lösen, weil die gewerbliche Entwicklung örtlich sehr von einander abweicht und die Verwandtschaft vieler Handwerke durch Entwicklung und Spezialisierung, wenn auch langsamen Änderungen unterworfen ist. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag muß deshalb davon absehen, die zwischen einzelnen Handwerken bestehenden Streitfragen über ihre Verwandtschaft oder Nichtverwandtschaft grundsätzlich zu lösen. Dennoch machen Fragen der Überwachung des Lehrlingswesens, der Zusammensetzung von Gesellen-Prüfungsausschüssen, der Erteilung des Gesellen-Prüfungsrechts und der Begutachtung der Zusammensetzung zu begründender Innungen eine gewisse einheitliche Grundlage für die Verwaltungstätigkeit der Handwerks- und Gewerbekammern und ihrer Aufsichtsbehörden dringend notwendig. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beschließt deshalb, die Handwerks- und Gewerbekammern und ihre Aufsichtsbehörden dringend zu bitten, gegebenenfalls bei ihren Arbeiten nicht einen engeren, sondern möglichst einen weiteren Begriff der Verwandtschaft zugrunde zu legen.

5. September 1906.

Im weiteren Verlaufe der Tagung sprach der Kammertag den Wunsch aus, der vom Reichs-Justizamt ausgearbeitete Gesetzentwurf, betreffend den Wechselprotest, möge bald Gesetz werden.

Zum Punkt: „Befähigungsnachweis im Baugewerbe“ kam auf Antrag des Reichstagsabgeordneten Malkewitz-Stettin folgende Resolution zur Annahme, und zwar mit 64 gegen 1 Stimme:

Der 7. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beschließt: „Der Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Beseitigung von Mißständen im Baugewerbe), entspricht nicht den Forderungen des deutschen Bauhandwerks, wie sie in den Beschlüssen des Kölner Kammertages vom Jahre 1905 niedergelegt sind.“

Der 7. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag Nürnberg erneuert den Beschluß der Kölner Tagung, nach welchem den erheblichen Mißständen im Baugewerbe nur durch Einführung des Befähigungsnachweises für das Baugewerbe nutzbringend gesteuert werden kann. Er erkennt jedoch in dem Gesetzentwurf einen dankenswerten Versuch der verbündeten Regierungen, den vorhandenen Mißständen auf anderem Wege abzuwehren. Der 7. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hält daher die Annahme des Gesetzentwurfs in der durch die XI. Reichstagskommission ihm gegebenen Form, die wesentliche Verbesserungen in sich schließt, für wünschenswert.

Der von derselben Kommission des Reichstages angenommene Resolution, welche die schnelle Einführung des sogenannten „kleinen Befähigungsnachweises“ für das deutsche Handwerk fordert, stimmt der Kammer zu in der bestimmten Erwartung, daß die verbündeten Regierungen schon in der nächsten Tagung des Reichstages einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen werden.

Ein Antrag der Handwerkskammer Nürnberg, auf Ablehnung des Gesetzentwurfs als den Wünschen des Bauhandwerks nicht entsprechend, erhielt nur neun Stimmen.

Auf eine Frage, wie es mit dem in Aussicht gestellten kleinen Befähigungsnachweis stehe, erwidert der Vertreter der Reichsregierung, Geheimrat Spielhagen, ein Gesetzentwurf hierüber, der nicht nur das Baugewerbe, sondern alle Gewerbe einschließe, werde dem Reichstag bei seinem Wiederzusammentritte zugehen.

Zur Ausübung der Baukontrolle wurde folgender Antrag des westfälischen Handwerkskammertages:

„Der 7. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag wolle beschließen, gegen den von der Kommission zur Abänderung der Gewerbeordnung angenommenen Antrag der Abgeordneten Dr. Hise, Trimborn und Dr. Dahlem, betreffend Ausübung der Baukontrolle durch Gewerbeinspektoren unter Hinzuziehung gewählter Bauarbeiter, in einer Eingabe an Bundesrat und Reichstag mit aller Entschiedenheit Stellung zu nehmen.“

mit dem Zusatz, die befreundeten Parteien im Reichstag zu ersuchen, bei Fragen, welche das Handwerk berühren, die Vertretung des Handwerks zu hören, damit nicht Maßnahmen getroffen werden, welche das Handwerk schädigen.

„Kranken- und Unterstützungskassen für selbständige Handwerker“ betreffend, kam folgende Resolution zur Annahme:

„Der 7. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erkennt die Notwendigkeit der Kranken- und Unterstützungskassen für selbständige Handwerker zur Linderung von Not und Sorgen an. Er empfiehlt den Handwerks- und Gewerbekammern, soweit sie mit der Errichtung derartiger Kassen noch nicht vorgegangen sind, und soweit ihre Existenzfähigkeit voraussichtlich gesichert ist und ein Bedürfnis dafür vorliegt, ihre Bildung vorzunehmen.“

Bei den Neuwahlen zum geschäftsführenden Ausschuß kommt es noch zum Schlusse zu einer scharfen Aussprache. Der Vorsitzende teilte mit, daß statutengemäß auszuscheiden haben die Städte München, Berlin, Dresden und Lübeck. Nachdem von einer Seite Wiederwahl der Ausscheidenden beantragt worden war, stellte Schüler-Ulm den Antrag, damit auch andere Kammern an die Reihe kommen, sollten für München und Dresden die Kammern Augsburg und Leipzig gewählt werden.

Bernhard-Würzburg bekämpfte diesen Antrag, der sich gegen die Person des Kommerzienrats Nagler-München richtete, und bezeichnete es als eine Schande, einen solch bewährten Führer auf diese Weise ausscheiden zu wollen, nur wegen seiner politischen Gesinnung und gewissen Preßtreibereien zuliebe, und damit den Gegnern das Recht, ihn abzuwerfen.

Auch Landtagsabgeordneter Probst-Nürnberg mündet sich darüber, daß man einen Führer, der seit Jahrzehnten für das Handwerk tätig ist, so abtun will.

Reichstagsabgeordneter Jacobs-Kötter schlägt vor, auch Weimar in den Ausschuß zu wählen.

Schüler-Ulm verwahrt sich dagegen, seinem Antrage unlaute Motive unterzuschieben.

Die vier ausscheidenden Kammern werden wiedergewählt. Der Vorsitzende schloß mit einem „Hoch auf das deutsche Handwerk die Tagung.“

Von den Gewerbevereinen.

Der Verband deutscher Gewerbevereine wird in Nürnberg am 10. und 11. d. M. seine Jahresversammlung abhalten. Die Tagung reiht sich an den ebenfalls in Nürnberg stattfindenden 7. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag an. Fast alle wichtigen zurzeit schwebenden Fragen der Handwerkerpolitik wollen die Vertreter der Gewerbevereine in Nürnberg erörtern. So die Untersuchungen über die Wirkung des Handwerkergesetzes, die Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker, die Meisterkurse, die Handwerker-Zentralgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen, die Sterbekassen u. a. Die Tagungen der Gewerbevereine haben sich bisher auf einer Achtung gebietenden Höhe gehalten und, wenn man aus der Tagesordnung schließen darf, wird auch diesmal wieder recht viel praktische Arbeit geleistet werden. Jedenfalls werden manche andere Handwerkervereinigungen von dieser Tagung viel lernen können.

Die bayerischen Ministerien des Äußern und des Königlichen Hauses haben den Entwurf einer Verordnung, betreffend die **Errichtung einer Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel in Bayern**, ausgearbeitet. Besonders Interesse beanspruchen nachstehende Punkte des Entwurfs: Die Zusammensetzung der drei Abteilungen erfolgt in nachstehender Weise: Die Abteilung für Industrie und Handel besteht aus 1. acht von den Handelskammern zu wählenden Mitgliedern, von denen je die Hälfte der Industrie und dem Handel anzugehören hat, 2. den Direktoren des Bayerischen Gewerbemuseums in Nürnberg und des Pfälzischen Gewerbemuseums in Kaiserslautern und dem ersten Vorsitzenden des Polytechnischen Vereins in München, 3. einem bis zwei Hochschulprofessoren, den Vorständen der geognostischen Abteilung des Oberbergamts und des hydrotechnischen Bureaus sowie einem hervorragenden Elektrotechniker, 4. zwei bis fünf Mitglieder großer bayerischer industrieller und kaufmännischer Verbände. Die Abteilung für das Handwerk wird gebildet aus 1. acht von den Handwerksmeistern zu wählenden Mitgliedern, 2. den Direktoren des Bayerischen Gewerbemuseums in Nürnberg und des Pfälzischen Gewerbemuseums in Kaiserslautern, dem ersten Vorsitzenden des Polytechnischen Vereins und des Bayerischen Kunstgewerbevereins in München und dem Gewerbeinspektor, 3. zwei bis fünf Mitglieder großer gewerblicher Verbände. Die Abteilung für Arbeiterschutz und Wohlfahrt setzt sich zusammen aus 1. je vier von den Gesellen- und Lehrlingsausschüssen der Handwerkskammern und von den Ausschüssen der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes gebildeten Versicherungsanstalten zu wählenden Gesellen bzw. industriellen Arbeitern, 2. zwei von den Korporationen der Handlungsgehilfen in München und Nürnberg zu wählenden Handlungsgehilfen, 3. dem Zentralinspektor für Fabriken und Gewerbe, einem Fabriken- und Gewerbeinspektor sowie dem Wohnungsinspektor, 4. zwei Arbeitersekretären und zwei bis drei Mitgliedern großer Arbeiterverbände, 5. je einem Professor der Gewerbehygiene, der Chemie und der Maschinenkunde. Für die sämtlichen in den drei Abteilungen zu wählenden Mitglieder ist je ein Ersatzmann zu wählen. Die Dauer der Wahlperiode und das Wahlverfahren ist in einer Wahlordnung durch das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern zu bestimmen. Die Ernennung derjenigen Mitglieder der drei Abteilungen, welche nicht schon fest bestimmt oder zu wählen sind, erfolgt durch das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern. Dieses ist befugt, nötigenfalls zu den einzelnen Sitzungen der Abteilungen geeignete Sachverständige beizuziehen. Den Vorsitz im Gesamtkollegium der Zentralstelle (in den vereinigten drei Abteilungen) führt der Staatsminister des Königlichen Hauses und des Äußern oder dessen Stellvertreter. Außerdem kann der Vorsitz dem Gewebereserenten dieses Staatsministeriums oder dessen Stellvertreter übertragen werden. Die Führung der Geschäfte in den einzelnen Abteilungen der Zentralstelle wird durch eine von dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Die Einberufung des Gesamtkollegiums sowie der einzelnen Abteilungen der Zentralstelle erfolgt, so oft Veranlassung hierzu vorliegt, durch das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern, welchem auch obliegt, alle zum Vollzuge dieser Verordnung erforderlichen Einleitungen und Anordnungen zu treffen.

Über die Zulassung der Mechaniker zum Reichspostdienst

trifft nachstehender Erlaß des Reichspostamts, betreffend die Annahme und Ausbildung der Telegraphen-Mechaniker, vom 13. Juni 1906 neuere Bestimmungen:

Um die Telegraphen-Apparatwerkstatt des R.-P.-A. zu entlasten und den Übelständen vorzubeugen, welche sich daraus ergeben, daß die jetzt fast sämtlich aus Berlin stammenden Mechaniker, sobald sie später an anderen Orten beschäftigt werden, ihre Zurückversetzung nach Berlin anstreben, ohne daß diesen Wünschen nach Maßgabe der hier verfügbaren Stellen zu entsprechen möglich ist, wird über die Annahme und Ausbildung der Telegraphen-Mechaniker folgendes bestimmt:

1. Die D.-P.-D. haben selbst für die Ergänzung ihres Bedarfs an Mechanikern zu sorgen und zu diesem Zwecke die Auswahl unter den Bewerbern zu treffen. Als Erfordernisse zum Eintritte gelten unverändert die Bestimmungen in Abschn. X 1, Anl. 1 unter 1 und 2 der A. D. A. Dabei ist zu beachten, daß nur gelernte Feinmechaniker, nicht aber Uhrmacher, Büchsenmacher, Schlosser, Gürtler usw. angenommen werden dürfen. Zu bevorzugten sind Bewerber, die längere Zeit mit der Herstellung von Telegraphen- und Fernsprechapparaten und von physikalischen Instrumenten beschäftigt gewesen sind. Als Lehrzeit ist die übliche Dauer von vier Jahren zu fordern; Mechaniker mit dreijähriger Lehrzeit dürfen angenommen werden, wenn das Lehrzeugnis erkennen läßt, daß sie trotz der kürzeren Lehrzeit allseitig und gründlich ausgebildet worden sind. Aus dem Beschäftigungszeugnisse muß hervorgehen, daß der Bewerber nach der Lehrzeit dem Mechanikerberufe ferner obgelegen und in guten Werkstätten Erfahrungen gesammelt hat.

2. Jede D.-P.-D. hat eine Anwärterliste zu führen. Die Aufnahme eines Mechanikers in die Listen mehrerer D.-P.-D. ist nach Verständigung der beteiligten Stellen zulässig. Auch können Bewerber für die zu besetzenden Stellen durch Anzeigen in geeigneten Zeitungen zur Meldung aufgefordert werden.

3. Die Mechaniker werden von der D.-P.-D., in deren Bezirk sie beschäftigt werden sollen, nach Bedarf zu Telegraphen-Hilfsmechanikern angenommen. Der Vor- und Zuname der angenommenen Hilfsmechaniker, der Tag und Ort der Geburt, ihre Staatsangehörigkeit und der Tag der Einstellung in den Dienst sind dem Personalbureau des R.-P.-A. mitzuteilen. Die Hilfsmechaniker haben zunächst, wie bisher, einen sechsmonatigen Probendienst abzuleisten (§. unter 3 a. a. D.).

4. Während der Probezeit sind die Einberufenen in den besonderen Obliegenheiten der Telegraphen-Mechaniker genau zu unterweisen und vornehmlich mit der Bauart und Schaltung der Telegraphen- und Fernsprechapparate aller Art sowie mit den vorkommenden Unterzungen und Instandsetzungen der Apparate vertraut zu machen. Die Bedienung des Morse-, des Hughesapparats und anderer Apparate haben sie soweit zu erlernen, als notwendig ist, um die Betriebsfähigkeit und Betriebsbedingungen der Apparate und das Zueinandergreifen der einzelnen Teile beurteilen zu können.

5. Mit der Ausbildung der Mechaniker während der Probezeit sollen nicht alle D.-P.-D. befaßt werden; die Ausbildung wird vielmehr einer beschränkten Zahl von D.-P.-D. mit größeren Zeugämtern und größeren Telegraphen- und Fernsprechbetriebsstellen übertragen; und zwar übernimmt:

die D.-P.-D. in	die Ausbildung der Mechaniker für die Bezirke
Berlin	Berlin, Frankfurt (Oder), Magdeburg, Potsdam, Stettin;
Breslau	Breslau, Liegnitz, Oppeln, Posen;
Cöln	Aachen, Cöln, Dortmund, Düsseldorf, Trier;
Frankfurt (Main) .	Cassel, Coblenz, Darmstadt, Frankfurt (Main);
Hamburg	Bremen, Hamburg, Kiel, Oldenburg, Schwerin;
Hannover	Braunschweig, Hannover, Minden, Münster;
Karlsruhe	Karlsruhe, Konstanz, Metz, Straßburg;
Königsberg	Bromberg, Danzig, Gumbinnen, Königsberg, Königsberg;
Leipzig	Chemnitz, Dresden, Erfurt, Halle, Leipzig.

Die D.-P.-D., welche einen Mechaniker annimmt, überweist ihn alsbald an die ausbildende D.-P.-D. Diese hat ihn zunächst drei

Monate lang in der Apparatwerkstatt ihres Telegraphen-Zeugamts, sodann etwa sechs Wochen bei der Telegraphenbetriebsstelle und ebenfalls etwa sechs Wochen bei der Fernsprechvermittlungsstelle am Sitz der D.-P.-D. zu beschäftigen. Mechaniker, von denen feststeht, daß sie nach Ablauf der Ausbildungszeit einem T.-A. überwiesen werden sollen, sind nur etwa vier Wochen bei der Fernsprechstelle und etwa acht Wochen bei der Telegraphenstelle, Mechaniker, die einem F.-A. zugeteilt werden sollen, nur etwa vier Wochen bei der Telegraphenstelle und etwa acht Wochen bei der Fernsprechstelle zu beschäftigen. Die für das T.-A. in Emden bestimmten Mechaniker sind vier Wochen beim F.-A. in Hamburg, den Rest der Ausbildungszeit beim T.-A. in Emden zu beschäftigen.

6. Die ausbildende D.-P.-D. entscheidet, ob der Mechaniker nach seinen Leistungen und nach seiner Führung während der Probezeit den Anforderungen genügt. Genügt er nicht, so hat die D.-P.-D., die den Mechaniker angenommen hat, seine Entlassung zu verfügen. Andernfalls tritt er im Bezirke dieser D.-P.-D. in Beschäftigung. In den Beschäftigungsbedingungen treten Änderungen nicht ein.

7. Die bei der Telegraphen-Apparatwerkstatt des R.-P.-A. neu Einstellenden sind ihr von der D.-P.-D. in Berlin auf Ersuchen vorzuschlagen; über die Annahme entscheidet nach wie vor das R.-P.-A. Die Ausbildung hat in der Weise stattzufinden, daß die Hilfsmechaniker zunächst drei Monate bei der Telegraphen-Apparatwerkstatt des R.-P.-A., darauf etwa sechs Wochen bei einem F.-A. und ebenfalls etwa sechs Wochen bei einem T.-A. in Berlin beschäftigt werden.

8. Um die sachgemäße Unterweisung der Telegraphen-Hilfsmechaniker und die Einheitlichkeit ihrer Ausbildung in erhöhtem Grade sicherzustellen, werden die Ausbildungsstellen von Zeit zu Zeit durch einen Beamten der Telegraphen-Apparatwerkstatt des R.-P.-A. revidiert werden.

9. Für die Besetzung der Lagerverwalter, Telegraphen-Mechaniker und Hilfsmechaniker innerhalb der Bezirke oder aus einem Bezirk in den andern, sowie für die Vermehrung der Mechaniker- und Hilfsmechanikerstellen in den Grenzen der durch den Etat zur Verfügung stehenden Mittel sind künftig die D.-P.-D. zuständig. Die Genehmigung des R.-P.-A. ist einzuholen, wenn es sich um die Errichtung neuer Werkstätten handelt. Für das Vorhandensein geeigneter Kräfte zur Besetzung neuer Werkstätten haben die D.-P.-D. rechtzeitig zu sorgen.

Ein Grund zur „Handwerksflucht.“

Ebenso unklug wie es ist, wenn der Kleinbetrieb im Handel fortwährend über die Konkurrenz des Großbetriebes klagt, daß er diesem gegenüber in der Berechnung der Preise nicht konkurrenzfähig sei, ebenso unklug sind auch die ewigen Klagen der Handwerker über ihre Konkurrenzunfähigkeit gegenüber den Fabriken. Im ersten Falle wird das Publikum abgehalten, seine Einkäufe beim kleinen Kaufmann zu machen, im zweiten Falle ist es der Nachwuchs, der vor Ausübung handwerksmäßiger Tätigkeit abgeschreckt wird. So gesellt sich eine Klage zu der andern. Der Handwerker klagt einmal über den Niedergang des Handwerks, und er klagt zu zweit über die Flucht vor dem Handwerk, die doch eigentlich nach dem vorhergehenden eine ganz natürliche Erscheinung ist. Kann man es Eltern verdenken, wenn sie ihre Söhne nicht zu dem Handwerker in die Lehre geben, der in der Öffentlichkeit in beweglichen Tönen über seine schlechte Lage geklagt hat, über den geringen Verdienst geklagt hat, der vorm Verhungern gerade noch schützt, aber zum Sattessen zu gering ist? Sind solche Klagen im allgemeinen berechtigt? Keinesfalls! Gewiß gibt es gerade im Handwerk einen großen Teil von Betrieben, die sich im Stadium einer schleichenden Veresung befinden; die große Masse der unteren Schichten sinkt zu Zwergmeistern, Hausindustriellen und Fabrikarbeitern herab. Die obere Schicht der Handwerker dagegen strebt zum industriellen Unternehmertum empor, und das mit dem besten Erfolge. Aber gerade in diesen Kreisen finden wir die Führer einer Bewegung, deren Hauptzweck es ist, sich in beweglichen Klagen zu ergehen über die schwierige Lage, über die schwere Not der Zeit. Manches davon mag der Wirklichkeit entsprechen, aber vieles ist zum mindesten übertrieben.

Daß solche Klagen den betreffenden Handwerkszweigen nichts nützen können, daß dem in Frage kommenden Handwerk kein guter Dienst geleistet wird, liegt klar auf der Hand. Wenn diese Klagen aufhören würden, wäre es zweifellos, daß auch die Veringschätzung

des Handwerks ein Ende nehmen würde. Dann würden Eltern ihre Söhne nicht mehr für zu gut halten, sie Handwerker werden zu lassen. Gerade das Handwerk braucht ganz besonders tüchtige und intelligente Kräfte. „Deshalb — so heißt es mit Recht in den Mitteilungen des Deutschen Handwerks-Gewerbekammertages — sollten sich gerade begabte, anstellige Knaben dem Handwerk zuwenden; das würde den ganzen Handwerkerstand materiell und sozial heben und neu beleben. Es ist ja ganz natürlich, wenn nach dem goldenen Boden des Handwerks vergeblich gesucht wird, solange das Handwerk nur gerade gut genug erscheint, geistig beschränkte, träge und körperlich zurückgebliebene Menschen aufzunehmen.“ — Zunächst aber werden die übertriebenen Klagen ein Ende nehmen müssen.

Aus dem Jahres-Bericht der Bürger-Rettungs-Anstalt zu Breslau

vom 1. April 1905 bis 31. März 1906

entnehmen wir folgende Daten:

Die Bürger-Rettungs-Anstalt hat ihre Tätigkeit am 1. Juli 1837 begonnen und am 31. Januar 1846 durch Allerhöchste Kabinettsordre Korporationsrechte erhalten; dieselbe genießt auch Stempel- und Sportelfreiheit in dem Umfange, wie sie nach den jedesmaligen Stempelgesetzen den öffentlich anerkannten milden Stiftungen zusteht: Weil die Anstalt ihre Gelder ohne Zinsen leiht.

Im 68. Jahrgang wurden 1680 Darlehensempfänger unterstützt und zwar nach den verschiedenen Handwerken wie folgt:

B e r u f	Jahr- gang 1905/06	B e r u f	Jahr- gang 1905/06
Badeanstaltsbesitzer	3	Maler u. Lackierer	53
Bäcker	13	Maurermeister	3
Barbiere, Friseure, Heil- diener u. Rückenmacher	90	Mechaniker	4
Bildhauer	10	Messer- u. Nagelschmiede	7
Villarbauer	4	Metallbrücker	2
Böttcher	18	Pfefferkücher	5
Buch- u. Schreibheftbinder	17	Photographen	1
Bürstenmacher	2	Porzellanmaler u. -Ritter.	4
Cigarrenfabrikanten	14	Posamentiere	2
Dach- u. Schieferdecker . .	1	Putzmacherinnen	8
Drechsler	30	Sattlermeister	16
Schön- u. Lederfärber . .	16	Schablonefabrikanten . .	2
Feilenhauer	1	Schiffsbauer u. Gondel- verleiher	2
Feuerwerker	2	Schirmfabrikanten	4
Fleischer, Wurstmacher u. Kopfschlächter	25	Schlosser- u. Baubeschläger	31
Fuhrwerks- u. Droschken- besitzer	25	Schmiedemeister	11
Gamaschenstepper	8	Schneidermeister	319
Gärtner u. Blumenbinder	13	Schneiderinnen und Näherinnen	113
Gas- u. Wasserleitungs- Bauunternehmer,		Schuhmachermeister	364
Brunnenbauer	10	Steinsetzmeister	1
Glasbläser	2	Stellmacher	5
Glasrmeister	21	Strumpfwirker u. -Stricker	9
Gold- u. Silberarbeiter . .	9	Strickerinnen	4
Graveure	6	Tapezierer u. Dekorateur	51
Gürtler	4	Tischlermeister	126
Handschneidfabrikanten . .	20	Töpfer u. Ofenbauer . .	21
Hutmacher	14	Tuchmacher	3
Instrumentenbauer	1	Uhrmacher	32
Kammacher	1	Vergolder	2
Karussellbauer	1	Wasch- u. Plättanhalts- besitzer	9
Klempnermeister	16	Wattfabrikanten	1
Korbmachermeister	19	Weber	4
Kürschner u. Mützenmacher	34	Zahntechniker	1
Lithographen u. Stein- drucker	9	Zimmermeister	1

Es sind auch in diesem Jahre wiederum 56 Handwerkerwitwen mit Darlehen unterstützt worden, wodurch sie wirtschaftlich aufrecht

erhalten wurden und ihre Familien auf eine redliche Weise ernähren konnten, ohne der Armenpflege zu bedürfen.

Ebenso sind 113 Schneiderinnen und Näherinnen, 4 Strickerinnen und 8 Putzmacherinnen mit Darlehen bedacht worden und dadurch in ihrer Existenz beschützt und erhalten, um nicht dem Buchar in die Hände zu fallen.

Es dürften wohl nur sehr wenige produzierende Handwerke fehlen, welche nicht die Anstalt in Anspruch genommen, um Geld ohne Zinsen zu erhalten, und machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß die Bürger-Rettungs-Anstalt keinen Unterschied in der Religion kennt, sondern nur auf die Erfüllung der im Statut vorgeschriebenen Bedingungen hält.

Zu unserem lebhaften Bedauern bleibt auch jetzt wieder zu erwähnen, daß zu den bereits Beiträge entrichtenden Innungen neue leider nicht hinzugekommen sind; wir geben uns aber der Hoffnung hin, daß die noch fehlenden Innungen unserer noch jedes Jahr wiederholten Bitte endlich nachkommen werden und dem guten Beispiele der vorstehend genannten Innungen mit der Anmeldung zu Jahresbeiträgen recht bald nachfolgen, und wiederholen, daß jeder Pfennig, den die Anstalt empfängt, ausschließlich nur zugunsten der unleidenden Handwerker verwendet wird; in welcher Weise das geschieht, darüber kann sich jeder am allerbesten bei der Durchsicht obiger Liste überzeugen.

Zur größeren Bequemlichkeit für die Darlehenssuchenden sind gedruckte Gesuchsformulare bei dem Vorstehenden Partikulier Adolf Plöcke, Gräbchenerstraße 27, ferner bei den Herren Lederwarenfabrikanten Ludwig Pracht, Dhlauerstraße 63 und Kaufmann Paul Rettig, Dberstraße 22, zu haben, außerdem sind auch die beiden Anstaltsboten mit dergleichen Formularen versehen, um sie auf Verlangen jederzeit kostenfrei verabreichen zu können, und machen wir hiermit die Darlehenssuchenden in ihrem eigenen Interesse ganz besonders auf den auf den Formularen als Anmerkung abgedruckten Satz aufmerksam, in bezug auf die beizubringenden Papiere: Meisterprüfungschein oder die Gewerbe-Anmeldung und den letzten Steuerzettel, um alle Weitläufigkeiten und Verluste an Zeit möglichst zu ersparen.

Gesetzliche Rechte des Lehrherrn beim Entlaufen eines Lehrlings.

Über dieses Thema schreiben die Mitteilungen der Handwerkskammer zu Neuz-Greiz: An die Handwerkskammer werden trotz mehrfacher Belehrungen fortdauernd noch immer zahlreiche Anfragen von Handwerksmeistern über die beim Entlaufen eines Lehrlings aus der Lehre zu treffenden Maßnahmen gerichtet, und zwar häufig erst dann, wenn die gesetzlichen Fristen zur Ergreifung der zulässigen Rechtsmittel bereits verstrichen sind. Für die beteiligten Kreise werden deshalb zur Kenntnis und genauen Beachtung nachstehend die durch die Gewerbeordnung gegebenen Bestimmungen zusammengestellt, welche dem Lehrherrn seine Rechte dem Lehrling gegenüber bei böswilligem Verlassen der Lehre wahren.

Während der sogenannten Probezeit kann jedes Lehrverhältnis ohne weiteres durch einseitigen Rücktritt des Lehrherrn sowohl als des Lehrlings ohne Angabe näherer Gründe aufgelöst werden. Diese Probezeit muß mindestens den Zeitraum der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit umfassen und darf im Lehrvertrag auf einen längeren, jedoch drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum vereinbart werden.

Verläßt ein Lehrling nach Ablauf der Probezeit unbefugterweise ohne Zustimmung seines Lehrherrn die Lehre, so stehen dem Lehrherrn kraft des schriftlichen Lehrvertrages zwei Wege offen, um zu seinem Rechte zu kommen. Er kann entweder die zwangsweise Zurückführung des Lehrlings bei der Ortspolizeibehörde beantragen oder unter Verzicht auf die Rückkehr des Lehrlings den Anspruch auf Entschädigung geltend machen. Der Antrag auf zwangsweise Zurückführung des Lehrlings muß bei der Ortspolizeibehörde binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings unter Berufung auf § 127 d der Gewerbeordnung gestellt werden. Will der Lehrherr den zweiten Weg wählen, so hat er das Lehrverhältnis binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings als aufgelöst zu erklären, was am zweckmäßigsten durch eingeschriebenen Brief an den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, sofern der letztere bereits volljährig ist, an diesen selbst geschieht; alsdann kann der Lehrherr innerhalb vier

Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses den Anspruch auf Entschädigung durch Klage bei dem zuständigen Gewerbegericht oder Amtsgericht unter Einreichung des Lehrvertrages geltend machen.

Im allgemeinen ist noch hervorzuheben, daß sämtliche Ansprüche, welche dem Lehrherrn seinem Lehrling gegenüber in Fällen des böswilligen Verlassens der Lehre gesetzlich zur Seite stehen, rechtswirksam nur geltend gemacht werden können, wenn die vorstehend angegebenen Fristen genau beobachtet werden und wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen worden ist. Der Handwerksmeister setzt sich demnach durch Unterlassung des Abschlusses eines schriftlichen Lehrvertrages nach dem von der Handwerkskammer vorgeschriebenen Muster nicht nur einer Bestrafung bis zu 20 Mk. Geldstrafe oder drei Tagen Haft aus, sondern geht auch der Rechte, die das Gesetz für den Fall des unbefugten Austritts des Lehrlings aus der Lehre zuerkennt, verlustig.

Wie übrigens bisher häufig bemerkt worden ist, nehmen die Handwerksmeister beim Entlaufen eines Lehrlings oft auch deshalb von weiteren Schritten Abstand, weil sie der irtümlichen Ansicht sind, daß ein aus der Lehre entlaufener Lehrling innerhalb der nächsten neun Monate in demselben Gewerbe bei keinem anderen Lehrherrn ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn beschäftigt werden dürfe, widrigenfalls sich der neue Lehrherr strafbar mache. Eine derartige Bestimmung ist in der Gewerbeordnung allerdings vorgesehen, aber nicht für die Fälle des Entlaufens aus der Lehre, sondern für solche Fälle, in denen der gesetzliche Vertreter des Lehrlings oder, sofern der letztere bereits volljährig ist, dieser selbst dem Lehrherrn gegenüber die schriftliche Erklärung abgegeben hat, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde; in solchen Fällen gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen nach Abgabe der Erklärung als aufgelöst, und es darf der Lehrling innerhalb neun Monaten nach der Auflösung des Lehrverhältnisses in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden. In Fällen des Entlaufens aus der Lehre ist der neue Lehrherr, der den aus der Lehre entlaufenen Lehrling in seinem Handwerksbetriebe beschäftigt, nur neben dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings für die Zahlung der dem früheren Lehrherrn zuerkannten Entschädigung haftbar, wenn er den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder ihn angenommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses bei einem anderen Lehrherrn noch verpflichtet war.

Gerichtsentscheidungen.

Besuch der Fortbildungsschule durch die Lehrlinge. Einem Urteil des Oberlandesgerichts zu Marienwerder zufolge ist der Lehrherr verpflichtet, seine Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule gemäß des § 127 Abs. 1 der Gewerbeordnung anzuhalten. Unter „Fachschule“ ist eine solche zu verstehen, die der Fortbildungsschule in bezug auf den Lehrplan, die Unterrichtsfächer (namentlich Deutsch und Rechnen), die Pflichtstunden usw. gleichkommt. Ein einfacher Lehrkursus in einem bestimmten Fache, wie z. B. ein Kursus im Fußbeschlag, kann einer Fach- oder Fortbildungsschule nicht als gleichwertig erachtet werden, vielmehr ist der Lehrling, solange das Lehrverhältnis dauert, durch den Lehrherrn zum Besuche der Fortbildungsschule anzuhalten.

Begriff des kaufmännischen Betriebes im Sinne des Handelsskammergesetzes. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, III. Senat, vom 8. Dezember 1904. Der Gerichtshof ist in gleichbleibender Rechtsprechung davon ausgegangen, daß für die Frage, ob ein Gewerbetreibender nach § 3 des Handelsskammergesetzes vom 24. Februar 1870

zu den Kosten der Handelskammer beitragspflichtig sei, es nicht genüge, festzustellen, daß er als Firmeninhaber im Handelsregister eingetragen stehe, daß vielmehr noch die unabhängig davon zu prüfende Eigenschaft, daß er Kaufmann sei, hinzukommen müsse (zu vergleichen Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Juni 1902, Entsch. Bd. XXXXI S. 341; v. Rohrscheidt, Gewerbearchiv Bd. II S. 313). Für die Frage, ob ein Gewerbetreibender Kaufmann ist, sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches maßgebend. Danach (§ 2) gilt zwar jedes gewerbliche Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, auch wenn die Voraussetzungen

des § 1 Abs. 2 a. a. D. nicht vorliegen, als Handelsgewerbe, wenn die Firma in das Handelsregister eingetragen ist, aber auch diese Bestimmung wird beherrscht durch den im § 4 a. a. D. ausgesprochenen Grundsatz, daß die Vorschriften über die Firmen usw. auf Handwerker keine Anwendung finden, ebensowenig wie auf Kleingewerbe. Während der § 4 a. a. D. als Kriterium für das Kleingewerbe den Umfang hinstellt, kann nach allgemeinen Grundsätzen für den Begriff des Handwerks — in Anlehnung an den Wortlaut des § 2 a. a. D. „nach Art und Umfang“ des Unternehmens — nur die Art und Weise des inneren Betriebs maßgebend sein. Daß diese Anschauung auch dem Handelsgesetzbuche zugrunde gelegen hat, geht aus der Begründung zu § 4 a. a. D. hervor, wo ausgesprochen ist:

dagegen führt der Entwurf die Handwerker wiederum besonders auf. Dem Handwerkerstande muß die durch seine Betriebsverhältnisse bedingte Sonderstellung wie bisher gewahrt bleiben.

Der Gerichtshof ist hiervon bereits in einem im Preussischen Verw.-Bl. Jahrgang XXVI S. 616 abgedruckten Erkenntnis vom 30. Juni 1904, Nr. III 1106, ausgegangen und findet sich in Übereinstimmung mit den Darlegungen von Goldmann in seinem Handelsgesetzbuche Bd. I S. 29 und eines Aufsatze vom Handelskammersekretär Ruckel-Kottweil in der Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen usw., herausgegeben von Goldheim, XIII. Jahrgang S. 124 ff. (zu vergl. auch den Erlaß des Min. d. Handel usw. vom 6. März 1901 — Verw.-Bl. 1901 S. 28 ff. —). Danach sind die Handwerker von der Einbeziehung in die Handelskammer ausgeschlossen, auch wenn der Umfang ihres Betriebes ein erheblicher ist (Großhandwerker). Maßgebend dafür, ob der Betrieb eines Handwerks oder ein Handelsgewerbe vorliegt, sind, wie schon erwähnt, nur die Art und Weise des inneren Betriebs, die gesamten Betriebsverhältnisse, nicht aber der Umstand, daß das gewerbliche Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Das kann auch bei einem Großhandwerker zutreffen, so daß er deshalb nicht aufhört, Handwerker zu sein, und damit von der Einbeziehung zur Handelskammer ausgeschlossen ist. Da die Vorentscheidung hiernach auf rechtsirrigem Anschauungen beruht, muß sie aufgehoben und die Sache als nicht spruchreif an den Bezirksauschuß wiederholt zurückgewiesen werden. Für die weitere Behandlung der Sache kommt folgendes in Betracht:

Kläger will das Zimmerer- und Maurergewerbe ausüben. Es kommt also in Frage, ob er sich auf die dabei in Betracht kommenden Arbeiten in handwerksmäßigem Betriebe beschränkt oder ob er — wie es den Anschein haben könnte — etwa als Bauunternehmer auftritt, das heißt auch seinerseits seinen Auftraggebern gegenüber andere Arbeiten übernimmt, welche er durch andere Handwerker ausführen läßt. Ist letzteres der Fall — wobei selbstverständlich kleinere Hilfsleistungen für die Zimmer- und Maurerarbeiten durch andere Handwerker nicht in Betracht kommen —, so kann von einem Handwerksbetriebe des Klägers keine Rede sein. Dies trifft namentlich zu, wenn er etwa seinen Betrieb so führt, daß er ganze Häuser mit Erdarbeiten, Dachdeckerarbeiten usw. auszuführen seinen Auftraggebern gegenüber übernimmt.

Bezüglich der Merkmale, ob ein Betrieb als ein handwerksmäßiger anzusehen ist, wird im übrigen auf die Entscheidungen des Reichsgerichts, II. Strafsenat, vom 30. Dezember 1902 Bd. XXVI S. 37, auch abgedruckt im Ministerialblatt der Handels- und Gew.-Verw. 1903 S. 81, und v. Rohrscheidt, Gewerbearchiv Bd. II S. 698, sowie vom 12. Januar 1904, abgedruckt im Ministerialblatt der Handels- und Gew.-Verw. 1904 S. 105, und v. Rohrscheidt, Gewerbearchiv Bd. III S. 647, und endlich auf die Entscheidung des württembergischen Ministeriums des Innern im Amtsblatte des Ministeriums des Innern 1904 S. 76, abgedruckt bei v. Rohrscheidt, Gewerbearchiv Bd. III S. 654, Bezug genommen. Der Bezirksauschuß hat nach diesen Gesichtspunkten durch erneute Beweisaufnahmen das Nähere festzustellen, wobei es sich um Erhebung von Tatsachen handelt, auf Grund deren das Gericht zu eigener Überzeugung gelangt; das kann durch ein Gutachten der Polizeibehörde in der Regel nicht ersetzt werden.

(Aus dem Gewerbearchiv.)

Bücherschau.

Meyers Großes Konversations-Lexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage. Mehr als 148 000 Artikel und Verweisungen

auf über 18240 Seiten Text mit mehr als 11 000 Abbildungen, Karten und Plänen im Text und auf über 1400 Illustrations-tafeln (darunter etwa 190 Farbendrucktafeln und 300 selbständige Kartenbeilagen) sowie 130 Textbeilagen. 20 Bände in Halb-leder gebunden zu je 10 Mk. oder in Prachtband zu je 12 Mk. (Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.)

Wie sehr Meyers Großes Konversations-Lexikon seine Aufgabe, ein Spiegelbild seiner Zeit zu sein, auch auf technisch-industriellem Gebiet erfüllt, zeigen uns in dem eben ausgegebenen 14. Band (Mitterwald bis Ohmgeld) eine erfreuliche Reihe zeitgemäßer Artikel, von denen wir nur die über Motor, Motorboote und Motorwagen herausgreifen, unsere modernsten Verkehrsmittel, die in ihren Grundtypen und Konstruktionen durch fünf sehr gefällige Tafeln veranschaulicht sind. Hier sind ferner zu nennen die mit zahlreichen Text-bildern unterstützte Darstellung der Nähmaschine und ihrer Technik, die Artikel über Mühlen, Nadeln, Nautische Instrumente (letztere mit zwei instruktiven Tafeln). Auf den Nachbargebieten Chemie und Physik finden wir hier jede einschlägige Frage beantwortet, mögen wir uns über eine der zahlreichen Natriumverbindungen oder Naphthalinderivate oder etwa über Molekular-gewicht oder Newtonsche Farbenringe unterrichten wollen. Biographisch von Bedeutung sind die Kapitel „Moltke“ und „Napoleon“, „Newton“ und „Mozart.“ Auch die zusammenfassenden Übersichten über die Neugriechische, Niederländische, Nordamerikanische, Nordische und Norwegische Literatur ver-dienen besonders hervorgehoben zu werden. Hohen praktischen Wert messen wir den Artikeln über Nahrungsmittel und ihre Kontrolle, über Nährpräparate, Ruchhölzer, über Obst und Obstverwertung zu. Aus volkswirtschaftlichem Gebiet zitieren wir Monopol, Münzwesen, Normalarbeits-tag und fügen mit großer Befriedigung hinzu, daß wir zahlreichen neuen Tafeln in Bunt- und Schwarzdruck sowie überaus klaren und stets zeitgemäß ergänzten Karten und Stadtplänen begegnet sind. Mit diesen Hinweisen über die Vielseitigkeit

des „Großen Meyers“ müssen wir uns diesmal begnügen und uns ein Ein-gehen auf die zahlreichen anderen Gebiete, denen auch nur andeutungsweise gerecht zu werden der Raum fehlt, für spätere Bände vorbehalten.

In dem Verlage von Alfred Hahn in Leipzig ist erschienen: **Die Unterrichtspraxis der Fortbildungsschule** herausgegeben von Dr. Max Mehner. Preis eines Bandes elegant in Leinen gebunden 1,20 Mk.

In einer Reihe von Bänden wird in diesem Werke der als Autorität auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens bekannte Verfasser die einzelnen Stoffgebiete darstellen, die in der Fortbildungsschule zu besprechen sind, um dem Lehrer die aufreibende Arbeit zu ersparen, sich den Stoff in umfang-reichen Werken zusammensuchen zu müssen. Die Bände sollen einmal dem Lehrer die Vorbereitung auf den Unterricht erleichtern und zugleich dem Schüler ein Hilfsmittel sein, die beruflichen Kenntnisse sich anzueignen und zu befestigen. Sie werden dem Lehrlinge also auch gute Dienste bei der Vorbereitung auf die Gesellen- und Meisterprüfung leisten. Sie bieten des-halb die Unterrichtsstoffe so dar, wie sie der Lehrer im Unterricht sofort ver-werten kann, vermeiden möglichst den trockenen Ton der Leitfäden und setzen nur solche Vorkenntnisse voraus, die in jeder Volksschule erlangt werden müssen. Zugleich sind für die methodische Behandlung zahlreiche Winke in die Darstellungen eingestreut, die dem Lehrer für die schulmäßige Aus-gestaltung des Unterrichtes sehr willkommen sein werden. Bei der Auswahl des Unterrichtsstoffes ist der Standpunkt vertreten, daß die Fortbildungsschule nur die Gebiete unterrichtlich verwerten kann, die einer elementaren Behandlung ohne eingehende Fachkenntnisse zugänglich sind. Diese aber sind in der Schule in einer Weise vorzuführen, daß der Schüler dadurch zum denkenden Arbeiter erzogen wird, daß er insbesondere lernt, die sachgemäße Bearbeitung des Materials aus dessen Eigenschaften abzuleiten.

Anzeiger.

Verlangen Sie kosten-
frei Prospekt über

Handwerker-Lebens-Versicherung.

Tüchtige Vertreter werden
allerorts angestellt.

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein in Stuttgart auf Gegenseitigkeit.

Steige - Leitern



aller Systeme für
Haus- und
gewerbliche Zwecke,
den gefälligen An-
forderungen ent-
sprechend

von 3,50 Mk. an

liefert die
Spezial-Fabrik
von

C. O. Kornmann

Breslau, Alte Taschenstraße Nr. 3.

Eine Buchbinderei

mit oder ohne Papiergeschäft, wird
zu Ostern nächstes Jahr in einer
kleineren Stadt Schlesiens zu kaufen
gesucht.

Offerten mit Angabe der vor-
handenen Maschinen und des Waren-
lagers sind an die Geschäftsstelle
dieses Blattes unter **J. R. 100**
zu richten.

Adressen und Diplome

für alle Zwecke vorrätig

J. Pietsch, Breslau, Ring 51

Gegründet 1830.

Kunstgew. Gravier- u. Ziselier-Anstalt

Carl Scheu

Breslau I, Ring No. 19.

Treibarbeiten, Widmungen, Kantschnock-,
Metall- und Prägestempel, Abzeichen etc.
Präm. m. 4 silb. Medaillen u. d. gold.
Medaille Breslau 1904. — Gegr. 1888.

„Vorank“ I. Deutsche
Installateur-Fachzeitung
STUTTGART.

widmet sich seit 10 Jahren den wirtschaftlichen
Interessen des Deutsch-Installateur-Gewerbes.
Erscheint Freitags. Mk. 5. pr. Jahr. Franko.

Blei-Merkblatt

und Bekanntmachung vom 27. Juni 1905, betreffend Betriebe, in denen

**Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder-
oder Lackiererarbeiten**

ausgeführt werden, muß vom Arbeitsgeber nach § 6 und 7 der Bekannt-
machung jedem Arbeiter ausgehändigt werden.

Ausgabe für Arbeitnehmer (ohne Unterschied der Betriebsart) in Taschen-
format auf festem Zonenpapier à Stück 5 Pf., von 25 Exemplaren
an à Stück 3 Pf.

Vollausgabe für die Arbeitgeber à Stück 10 Pf.

Die Preise verstehen sich ohne Porto.

Porto wird bei allen Sendungen zugerechnet.

Der Formular-Verlag der Handwerkskammer.

== Soeben beginnt zu erscheinen: ==

Meyers

Sechste, gänzlich neubearbeitete
und vermehrte Auflage.

Grosses Konversations-

Ein Nachschlagewerk des
allgemeinen Wissens.

Lexikon.

20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark.

Prospekte und Probehefte liefert jede Buchhandlung.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.

Bestellungen auf Meyers Großes Konversations-Lexikon
nimmt jederzeit zu bequemen Bezugsbedingungen an die Buchhandlung
von **Victor Zimmer, Breslau, Albrechtsstraße 52.**

Zirkulationsplan der laufenden Nummer.

	Name	Erhalten am:	Weitergegeben am:
1			
2			
3			
4			
5			

Zurück an den Obermeister am

Original-Ottomotoren für Gasmotoren-Fabrik Deutz

Zweigniederlassung Breslau

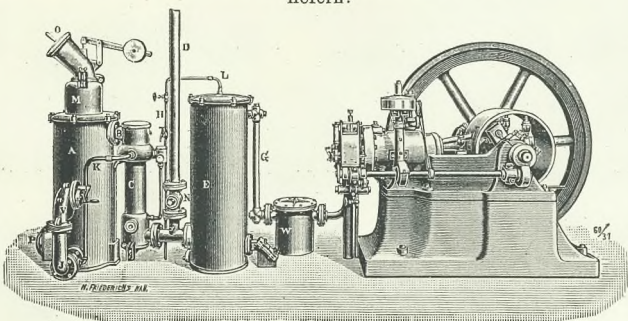
Gartenstrasse No. 3.

Leucht- und Sauggas sowie alle flüssigen Brennstoffe eignen sich für jeden Betriebszweck. ∞∞∞∞

Gebr. Körting

Aktiengesellschaft
Breslau, Kaiser-Wilhelmstrasse 9

liefern:



Sauggasmotoren-Anlagen

zum Betriebe mit Koks, Anthrazit, Braunkohle, Torf, Holz etc. in solidester Ausführung.

Motoren für Leuchtgas, Kraftgas (Sauggas), Hochofengas, Benzin, Benzol, Ligroin, Petroleum, Spiritus von 1/2 bis 2000 P. S.

Zentralheizungs-, Lüftungs- und Trockenanlagen.

Injektoren, Pulsometer, Kondensatoren etc. etc.

Preislisten und Anschläge kostenlos!

Fabriken in
Körtingsdorf b. Hannover
Wien o. Moskau
Sestri Ponente bei Genua.

Achtung!

Haftpflcht=

Achtung!

Kranken- und Lebens-Versicherung.

Alle Handwerker des Kammerbezirkes Breslau haben das Recht, sich gegen mäßige Vorzugsbeiträge bei den mit der Handwerkskammer in Vertragsverhältnis stehenden Versicherungs-Gesellschaften zu versichern. Auskunft erteilt die Handwerkskammer und die Repräsentanten der Gesellschaften. Versicherungs-Bedingungen sind in dem Jahresberichte für 1903 und 1904 Seite 117-124 und Nr. 15/1905 d. Blattes enthalten. (Vergleiche Inserate.)

Innungsbank in Breslau G. G. m. b. H.

Fernsprecher
2857

Tauenzienplatz 3

Fernsprecher
2857

Geschäftsstunden von 9—1 vorm. und 3—4 Uhr nachm.

über 1000 Mitglieder, gibt Darlehne gegen Bürgschaft oder sichere Unterlagen bei vierteljähriger Abzahlung von 5%, nimmt Spargelder zu 3—4% je nach Kündigung verzinslich von jedermann entgegen. Diskontiert Wechsel, beleihet Wertpapiere, besorgt den An- und Verkauf von Wertpapieren und Noten und überweist Zahlungen.

Alle selbständigen Handwerker von Schlesien und Posen sind zum Beitritt berechtigt.

Bezugsquellen-Anzeiger.

Deutsche Lebens-Versicherung Potsdam a. G.

General-Agentur: R. Bucksch, Breslau V, Höfchenstrasse 4

empfehlte sich auf Grund des mit der Handwerkskammer abgeschlossenen Vertrages zum Abschluß von Sterbekassen- und Lebens-Versicherungen unter den dafür festgesetzten besonderen Vergünstigungen.

Mannheimer Versicherungsgesellschaft

Generalrepräsentanz Breslau, Gr. Feldstrasse No. 6.

Vertragsgesellschaft der Handwerkskammer zu Breslau, empfiehlt sich den selbständigen Handwerkern zum Abschluß von Haftpflicht-Versicherungen. Aufschlüsse schriftlich und mündlich kostenfrei durch die Generalrepräsentanz in Breslau, Große Feldstraße Nr. 6, sowie deren Vertreter.

„Deutscher Anker“

Pensions- u. Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin

gewährt den Mitgliedern der Handwerkskammer in Breslau vertraglich für Krankenversicherung wesentliche Vergünstigungen. Für eine tägliche Entschädigung von 3 Mk. beträgt der Wochenbeitrag 80 Pfg. Auskunft durch die General-Repräsentanz I, in Breslau II, Ernststraße 5.

Cementwaren-Fabrik.

Gebr. Huber, Neuborfstr. 63. Cementbau-Geschäft, Cementwaren-Fabrik, Baumaterialien-Handlung.

Gravier- und Eiselier-Anstalt.

Alwin Kaiser, Breslau I, Ring 15. Alle Arten Stempel in Metall und Gummi, Siegel usw. für Behörden, Innungen und Private.

Genossenschaften.

Rohstoff-Genossenschaft der Schuhmachermeister zu Freiburg und

Ein- und Verkaufs-Genossenschaft der Schneidermeister zu Breslau, Schuhbrücke 61/62.

Elektrische Anlagen.

Joh. Lowies, Ingenieur, Breslau, Schillerstraße 10. Elektrotechnische Fabrik, Installation von elektrischen Kraft- und Licht-Anlagen, Maschinenbau-Anstalt und Reparatur-Werkstatt.

Uhren.



G. Hartmann, Breslau, Schmiedebrücke 68, Ecke Ring. Große Auswahl von Uhren, Uhrketten, Werkstatt f. Reparaturen.